

so weit gegangen, daß er überlieferte Urkunden durchfälschte, andere Urkunden neu erfand. Das Fälschungsproblem und die Zeitbestimmung der vielfach undatierten Privaturkunden bildeten entscheidende Schwierigkeiten für die Bearbeitung.

Soweit überhaupt möglich, sind diese Aufgaben im vorliegenden Bande in beispielhafter Weise gelöst. Die vollkommene Beherrschung hilfswissenschaftlicher Methoden, mit durchdringender Kenntnis der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Probleme und der modernen Fragestellungen der Landesgeschichte verbunden, haben dieses ermöglicht. Es scheint, daß der jetzt vorliegende zweite Textteil, wenn überhaupt möglich, gegenüber dem ersten Teil noch an Reife gewonnen hat; hierin sind Vorbemerkungen zu einzelnen Urkunden enthalten, die in der Klarheit des Gedankenganges und der Prägnanz der Darstellung immer vorbildlich bleiben werden.

Auch die editionstechnische Methode ist an Genauigkeit und Vollständigkeit kaum zu übertreffen. Ich halte es angesichts der Bedeutung des Werkes für unangemessen, Einzelfragen, die sich bei einer so schwierigen Materie naturgemäß hier und da aufdrängen müssen, an dieser Stelle zu erörtern. Nur einige Fragen seien erlaubt; sie könnten bei der Fortsetzung des Werkes weiter erörtert werden. Vielleicht sollten die Hinweise auf alte Drucke und Regestenwerke, vor allem mit Rücksicht auf den weniger erfahrenen Benutzer, etwas sparsamer gehalten werden. Auch zweifle ich, ob es wirklich zu empfehlen ist, emendierte Eigennamen in den Text, die Überlieferung selbst aber in die Anmerkung zu nehmen; auch wäre zu bedenken, ob man bei der Emendation von Eigennamen nicht grundsätzlich sehr zurückhaltend sein sollte. Ähnlich verhält es sich mit der Lokalisierung von Ortsnamen; denn hier muß ja immer wieder mit neuen Gesichtspunkten, vor allem auch durch die lokale Forschung, gerechnet werden. Dabei ist es dankbar zu begrüßen, daß die Ortsidentifizierungen unmittelbar unter dem Text und nicht nur im Register stehen. Auch darf ich noch auf folgende Beobachtung aufmerksam machen: die Summarien Eberhards sind teils in den Text und teils in die Anmerkungen gesetzt worden; der erstere Weg ist dann gewählt, wenn nur das Summarium erhalten ist, der letztere dann, wenn der Urkundentext in Original- oder vollständiger Drucküberlieferung (vor allem bei Pistorius) vorliegt. Da aber auch Eberhards Überlieferung eine handschriftliche Überlieferung ist, hätten die Summarien auch im letzteren Falle in den Text, vor oder hinter die Originalurkunde, gesetzt werden können. Da in den Vorbemerkungen der Hinweis auf die Summarien Eberhards an die erste Stelle, die dem Text zugrunde gelegte Drucküberlieferung an die zweite Stelle gesetzt ist, während in der Wiedergabe die Summarien in den Anmerkungen stehen, kann das Überlieferungsbild für den ferner stehenden Benutzer u. U. als unklar erscheinen. Und noch eine weitere Kleinigkeit: das Fuldaer Cartular (vgl. S. XX Anm. 1) hat im Staatsarchiv Marburg die Signatur K 424, der Codex Eberhardi die Signaturen K 425 und 426, seine Abschrift die Signatur K 427! Besonders angenehm berührt es den Benutzer, daß sich die Einleitung auf die für das Urkundenbuch wirklich wesentlichen Angaben und Probleme beschränkt, diese aber erschöpfend behandelt; die tief eindringenden Voruntersuchungen sind getrennt in den bekannten „Fuldensia“-Aufsätzen (AUF. 5 und 7) erschienen oder von Schülern des Bearbeiters behandelt worden.

Die beiden Register, Personen- und Ortsregister, sind von Fräulein Dr. Erika Kunz gearbeitet. In ihrer minutiösen Genauigkeit und in ihrer kenntnisreichen Durcharbeitung stellen sie der Bearbeiterin ein vorzügliches Zeugnis aus.

Dankbarkeit und Bewunderung verbinden sich, wenn ich daran denke, daß es dem Bearbeiter des Fuldaer Urkundenbuches gestattet gewesen ist, das in